

VERBAND SCHWEIZERISCHER HOLDING-
UND FINANZGESELLSCHAFTEN

GESCHÄFTSBERICHT 2005

VERBAND SCHWEIZERISCHER HOLDING-
UND FINANZGESELLSCHAFTEN

GESCHÄFTSBERICHT 2005

Vorstand

Dr. Georg Stucky, Präsident, Baar
Dr. Kurt Arnold, Erlinsbach
Dr. Peter A. Derendinger, Schwyz
Max Kühne, Binningen
Daniel Lüthi, Utzigen
Lucas Metzger, Basel
Dr. Stephan Mumenthaler, Basel
Urs B. Rinderknecht, Zürich
Conrad P. Schwyzer, Zürich
Dr. Alfred Storck, Zürich
Dr. Ueli Vischer, Basel

Sekretariat

PD Dr. Christoph Winzeler, Sekretär,
CH-4052 Basel, Aeschenplatz 7
Tel. +41 61 295 93 93
Fax +41 61 272 53 82
E-Mail: info@holdingverband.ch
Internet: www.holdingverband.ch

Revisionsstelle

Jürg Allemann, Zürich
Dr. Georg Schürmann, Basel

Ausgleichskasse

Yves Simon-Vermot, Geschäftsführer,
CH-8004 Zürich, Ankerstrasse 53
Tel. +41 44 242 32 35
Fax +41 44 242 85 49

Inhaltsverzeichnis

I.	Politik	4
1.	Einleitende Bemerkungen	4
2.	Aktienrecht	5
3.	Bucheffektengesetz und Haager Wertpapierübereinkommen	6
4.	«Nationalbankgewinne für die AHV»?	7
5.	Unternehmenssteuerreform II	10
6.	EU-Zinsbesteuerung.....	12
II.	Interna.....	14
1.	Generalversammlung 2005.....	14
2.	Mitgliederbestand	14
3.	Ausgleichskassen.....	14
3.1	Unsere AHV- und Familienausgleichskassen	14
3.2	Die Ausgleichskasse Banken im Besonderen	15
3.3	Die Familienausgleichskassen Aargau und Zürich	15
	Schema: Ausgleichskassen in Trägerschaft bzw. Mitträgerschaft unseres Verbands	17
4.	Bilanz per 31.12.2005	18
5.	Erfolgsrechnung vom 1.1. bis 31.12.2005	19
6.	Revisionsbericht	20

I. Politik

1. Einleitende Bemerkungen

Im vergangenen Jahr fanden die Volksabstimmungen zu den «*Bilateralen II*» mit der *Europäischen Union* statt. Das Resultat fiel unerwartet positiv aus, nachdem sich neben den wichtigen Regierungsparteien auch die Spitzenverbände der Wirtschaft mit grossem Engagement dafür eingesetzt hatten (vgl. Geschäftsbericht 2004, S. 4 und 6 ff.). So erhielten am 5. Juni 2005 die Abkommen von Schengen und Dublin eine Zustimmung von 54,6%, am 25. September 2005 die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Mitgliedsländer sogar 56,0%. Damit haben, im Gefolge einer engagierten Verhandlungsleistung der Schweizer Diplomatie, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Ihre zum zweiten Kapitel der Integrationspolitik beigetragen. Das deutliche Ja verdient umso mehr Anerkennung, als Integrationsvorlagen bei den Schweizerinnen und Schweizern von jeher auf Skepsis stossen. Vor allem für die Erweiterung der Personenfreizügigkeit auf Osteuropa waren grosse Anstrengungen erforderlich, um den «Souverän» zu überzeugen. So hat ein Spitzenverband wie die Schweizerische Bankiervereinigung nicht mehr, wie bisher, bloss die Haltung ihres Wirtschaftszweigs in einem Gremium verabschiedet und an die Öffentlichkeit kommuniziert. Man war sich nicht mehr zu vornehm, in den grossen Städten Events und Parties für die Kader seiner Mitgliedunternehmen zu organisieren (z.B. in Zürich eine «Vote-In Party» mit Massimo Rocchi). Klar dürfte mit diesen zwei Volksentscheiden und Schritten auf dem bilateralen Weg auch sein, dass ein Beitritt zur EU für die nächsten Jahre ausser Frage steht.

Über weitere zwei Vorlagen der Wirtschaftspolitik wurde am 27. November 2005 abgestimmt:

- einerseits die *Volksinitiative «für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft»*. Sie verlangte ein Moratorium und wurde mit 55,7% in allen Kantonen gutgeheissen.
- andererseits die Revision des Arbeitsgesetzes, um den *liberalisierten Ladenöffnungszeiten im Bereich der Bahnhöfe* die nötige Rechtsgrundlage zu geben. Hier war der Ausgang mit 50,6% Ja äusserst knapp, nachdem der Abstimmung eine Grundsatzdebatte zwischen

Kirchen (contra) und Wirtschaft (pro) vorausgegangen war. Diese Abstimmung zeigt, dass der Fortschritt manchmal kleine Schritte geht. Für die zurückgetretenen drei *Vorstandsmitglieder* Pierre Darier, Dr. Thomas P. Gasser und Gérald J. Meyer wählte die Generalversammlung am 6. April 2005 die Herren Lucas Metzger, Dr. Alfred Storck und Dr. Ueli Vischer neu in das Gremium. Sie seien herzlich willkommen!

2. Aktienrecht

Am 7. Oktober 2005 beschloss das Parlament eine Revision des Aktienrechts, wonach börsenkotierte Gesellschaften ihre Vergütungen an Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Beiräte offenzulegen haben (Art. 663b^{bis} OR). Damit wurde ein wichtiger Teil der «*Corporate Governance*» vom Gesetzgeber konkretisiert.

Weitere Konkretisierungen zur Corporate Governance werden Gegenstand der *nächsten Aktienrechtsrevision* sein, wozu der Bundesrat im Dezember 2005 die Vernehmlassung eröffnet hat. Damit steht ein wichtiges Projekt im Raum, kann doch das Aktienrecht als gleichsam «private Wirtschaftsverfassung» gelten. Die Revision folgt auf die letzte, 1992 beschlossene Reform und strebt folgende Ziele an:

- *Verbesserung der Corporate Governance.* Vorgesehen ist ein Ausbau der Stellung der Aktionärinnen und Aktionäre, namentlich mit Blick auf ihr Informationsrecht. Neu soll auch in privaten Aktiengesellschaften ein Recht auf Information über die Vergütungen an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung gelten. Niedrigere Schwellenwerte sollen die Ausübung gewisser Aktionärsrechte erleichtern (Antrag auf eine Sonderuntersuchung, Einberufung einer Generalversammlung, Stellung von Anträgen an diese). Verbessert werden soll auch die Möglichkeit einer Klage auf Rückerstattung ungerechtfertigter Leistungen. Für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte an der Generalversammlung sollen die Organvertretung durch den Verwaltungsrat und die Depotvertretung durch die Banken entfallen. An ihrer Stelle ist eine unabhängige Stimmrechtsvertretung vorgesehen, auch für private Gesellschaften. Schliesslich soll der Verwaltungsrat jährlich neu gewählt werden.
- *Neuregelung der Kapitalstrukturen.* Der Entwurf sieht ein flexibilisiertes Verfahren zur Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals vor (so genanntes «Kapitalband»). Zudem sollen der Mindestnenn-

wert und die Inhaberaktie abgeschafft werden, Letzteres im Einklang mit den Bestrebungen der FATF (Financial Action Task Force on Money-Laundering). Partizipationsscheine sollen weiterhin auf den Inhaber lauten dürfen und die Begrenzung des Partizipationskapitals auf das zweifache Aktienkapital aufgehoben werden.

- *Aktualisierung der Regelung der Generalversammlung.* Neu sollen elektronische und dezentrale Formen ihrer Durchführung ermöglicht werden.
- *Neuregelung der Rechnungslegung.* Sie soll für alle Unternehmensformen des Privatrechts gelten, nicht mehr nur für die Aktiengesellschaft. Die Neuregelung soll steuerneutral sein und sich weiterhin am Grundsatz der Massgeblichkeit orientieren.

Die Wirtschaftsverbände haben im ersten Halbjahr 2006 Gelegenheit, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Wir werden darauf zurückkommen.

3. Bucheffektengesetz und Haager Wertpapierübereinkommen

Mitte des laufenden Jahres will der Bundesrat seine Botschaft hiezu dem Parlament vorlegen (vgl. Geschäftsberichte 2003, S. 15 f. und 2004, S. 16).

Das auf einen Vorentwurf Hans-Caspar von der Crones zurückgehende *Bucheffektengesetz* wird das seit den 1930er Jahren unveränderte Wertpapierrecht im OR auf den heutigen Stand der Praxis und Technologie bringen. Dank enger Begleitung des Projekts durch Wirtschaft und Wissenschaft kann der Entwurf als gelungene, zukunftssträchtige Lösung gelten. Er ist technologieneutral und beschränkt sich darauf, das vorhandene Instrumentarium den Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte anzupassen, ohne die Regulierungslast zu erhöhen. Damit zeichnet sich ein erfreulicher Modernisierungsschub für das schweizerische Wirtschaftsrecht ab. Dies war nicht zuletzt deshalb möglich, weil Bankiervereinigung, EBK und SNB am selben Strick zogen.

Parallel dazu – und erfreulicherweise – hat der Bundesrat am 9. Dezember 2005 beschlossen, das *Haager Wertpapierübereinkommen* zu unterzeichnen. Dieser Schritt ist im Zusammenhang mit dem Bucheffektengesetz zu sehen und verdient Beifall, denn er stärkt die Rechtssicherheit in Bezug auf das grenzüberschreitende Wertpapiergeschäft, v.a. in Custody, Clearing und Settlement. Das ist für die Zukunft des Finanzplatzes Schweiz von grosser Bedeutung.

4. «Nationalbankgewinne für die AHV»?

Die vom Komitee Sichere AHV (KOSA) am 9. Oktober 2002 eingereichte Initiative «Nationalbankgewinne für die AHV» (KOSA-Initiative) verlangt: «Der Reingewinn der Nationalbank geht an den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Vorbehalten bleibt ein Anteil der Kantone von einer Milliarde Franken jährlich; das Gesetz kann diesen Betrag der Preisentwicklung anpassen.» Der Bund ginge leer aus. Über die Initiative werden Volk und Stände am 24. September 2006 abstimmen.

Heute schüttet die SNB ihre Gewinne zu einem Drittel an den Bund und zwei Dritteln an die Kantone aus. Der effektive Ausschüttungsbetrag wird in einer Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der SNB jeweils auf fünf Jahre fixiert, so dass die Ausschüttungen möglichst stetig erfolgen (die jährlichen SNB-Gewinne variieren). Nach jeweils fünf Jahren wird der vereinbarte Betrag an die effektive Gewinnentwicklung angepasst. Dabei werden die allenfalls unverteilter Gewinne vorangehender Jahre miteinbezogen. Dieses Verfahren stellt sicher, dass alle frei verfügbaren Gewinne der SNB tatsächlich auch ausgeschüttet werden.

Das ertragsrelevante Vermögen der SNB beträgt rund 85 Mrd. Franken. Davon investiert die SNB rund die Hälfte ertragsbringend. Die andere Hälfte – kurzfristige Forderungen aus den geldpolitischen Repogeschäften und Goldreserven – kann sie nur eingeschränkt bewirtschaften. Die investierten Anlagen werfen Zins- und Dividendenerträge ab. Sie unterliegen aber auch Marktpreisänderungen, woraus je nach Preisentwicklung Bewertungsgewinne bzw. Bewertungsverluste resultieren. Die SNB-Gewinne können deshalb von Jahr zu Jahr beträchtlich schwanken. Die SNB veranschlagt das zukünftige Renditepotenzial ihres Vermögens auf durchschnittlich 2 bis 3% pro Jahr. Aus diesen Renditeannahmen und dem ertragsrelevanten Vermögen von rund 85 Mrd. Franken resultiert ein Ertragspotenzial von 1,7 bis 2,5 Mrd. Franken pro Jahr. Damit muss die SNB ihren Betriebsaufwand bestreiten (250 Mio.) und die gesetzlich geforderte Aufstockung der Rückstellungen für Währungsreserven (rund 1 Mrd.) vornehmen. Es verbleibt somit ein Ausschüttungspotenzial in der Grössenordnung von 1 Mrd. Franken (das laut Initiative ganz an die Kantone ginge).

Als Währungsreserven gelten jene Vermögenswerte der SNB, die für internationale Zahlungen verwendbar sind. Die SNB kann sie in ausserwirtschaftlich heiklen Situationen autonom einsetzen, z.B. indem sie bei einer Währungskrise am Devisenmarkt interveniert und durch den Verkauf von Fremdwährungen den Franken stützt. Die Widerstandsfähigkeit unseres Finanzsystems gegen unvorhersehbare Schocks hängt massgeblich davon ab, ob die SNB jederzeit über genügend frei einsetzbare Währungsreserven verfügt. Bundesverfassung und Gesetz verpflichten die SNB deshalb, aus ihren Erträgen genügend Währungsreserven zu bilden. Die entsprechende Befugnis liegt beim Bankrat der SNB. Gemäss der seit 1990 angewandten Regel müssen die Rückstellungen der SNB im Durchschnitt gleich wie das nominelle Sozialprodukt wachsen.

Die Initiative wurde mit dem Ziel lanciert, die Finanzierung der AHV zu sichern. In der Tat stellt die demographische Entwicklung das Sozialwerk vor grosse finanzielle Herausforderungen. Aus der höheren Lebenserwartung und dem steigenden Anteil der Rentnerinnen und Rentner an der Gesamtbevölkerung bei zugleich sinkender Gesamtbevölkerung resultiert ein finanzieller Mehrbedarf der AHV. Dieser wird von Experten bis ins Jahr 2025 auf etwa 4 Mehrwertsteuerprocente bzw. 11 bis 14 Mrd. Franken pro Jahr geschätzt. Selbst wenn das Renditepotenzial der SNB-Vermögen über den veranschlagten 2 bis 3 % pro Jahr liegen sollte, kann mit den Erträgen der SNB allein die AHV nicht gesichert, sondern höchstens ein Beitrag dazu geleistet werden.

Genau da liegt aber die Gefahr: Wenn die SNB eine Milliarde an die AHV beisteuern könnte, wieso nicht auch zwei oder drei, zumal die AHV das Geld benötigen wird? Mit einer Annahme der Initiative stiege der politische Druck auf die SNB, mehr Gewinne zu generieren. Die SNB geriete in einen Zielkonflikt: Sie müsste weiterhin im Gesamtinteresse des Landes handeln und dabei vorab Teuerung verhindern. Gleichzeitig erwartete die Politik zusätzliche Ausschüttungen zur Finanzierung der AHV. Die Geld- und Währungspolitik wäre überfordert bzw. mit einer schweren Hypothek belastet.

Höhere Gewinne könnte die SNB nur erzielen durch:

- eine Vergrösserung ihrer Vermögen, was mit einer entsprechenden Ausdehnung der Geldmenge verbunden wäre und mittelfristig die Preisstabilität gefährdete,

- eine überhöhte Gewinnausschüttung zu Lasten ihrer Währungsreserven, wodurch sie ihre künftige Handlungsfreiheit einschränken und die Systemstabilität unterminieren würde, oder
- dadurch, dass sie höhere Risiken bei der Anlage ihrer Vermögen einginge (gewissermassen für die AHV spekulierte).

Zu befürchten wäre in allen Fällen eine schleichende Unterminierung des Vertrauens in die SNB und insbesondere in deren Primat der Geldwertstabilität, was nicht nur für die gesamte Wirtschaft und unsere Bevölkerung, sondern auch für den Finanzplatz negativ zu Buche schlagen würde. Die Schweiz schaut auf eine lange Tradition wirtschafts- und währungspolitischer Stabilität zurück: Geringe Teuerung, tiefe Zinssätze sowie die bedeutende Rolle des Frankens als Anlagewährung trugen und tragen wesentlich zu unserem Wohlstand bei. Dieser Wohlstand und sein künftiges Wachstum bilden die wichtigste Voraussetzung bei der Sicherung der AHV.

Altersvorsorge und Geldpolitik sind gleichermaßen wichtig. Die Verfassung weist die eine Aufgabe dem Bund, die andere der SNB zu, und beides mit Bedacht. Durch die Trennung der Geldpolitik von der übrigen Politik wird sichergestellt, dass sich die SNB ganz auf ihren gesetzlichen Auftrag – die Sicherung der Geldwertstabilität – konzentrieren kann und nicht zur Erfüllung anderer Staatsausgaben herangezogen wird.

Die KOSA-Initiative brächte einen Interessenkonflikt zwischen der Finanzierung der Altersrenten und der Geldpolitik. Der absehbare sozialpolitische Druck auf Ablieferung möglichst hoher SNB-Gewinne gefährdet die Geldwertstabilität. Damit würde direkt und indirekt auch das wirtschaftliche Wohlergehen der Rentnerschaft aufs Spiel gesetzt. Geldentwertung wirkt nicht nur allgemein wohlfahrtsmindernd und wachstumsschwächend. Inflation benachteiligt insbesondere die AHV-Bezüger, deren Renten nur zeitverzögert und unvollständig an die Teuerung angepasst werden.

Mieter, Eigenheimbesitzer, KMU, Exportindustrie – die gesamte Schweizer Wirtschaft profitiert von den niedrigen schweizerischen Zinsen. Der tiefe Zinssatz widerspiegelt wesentlich die hohe Kaufkraftstabilität des Frankens. Die Schweiz wird diesen Zinsbonus verlieren, sollte die Teuerung bei uns zunehmen. Ein Prozent mehr Teuerung bedeutete einen ähnlich hohen Anstieg der Nominalzinsen – z.B. 4% statt 3% Hypothekarzins!

Von der hohen und beständigen Qualität des Frankens profitieren nicht nur Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Die langjährige Wertbeständigkeit unserer Währung bildet darüber hinaus die wichtigste Grundlage für das Vertrauen, welches der Schweizer Franken bei ausländischen Investoren wie Emittenten besitzt. Der Franken geniesst weltweit bei Anlegern ein hohes Ansehen und wird deshalb von vielen zur Diversifikation ihrer Anlagen verwendet.

Für die Banken in der Schweiz bot und bietet der Franken einen wichtigen Standortvorteil. Dieser hat wesentlich dazu beigetragen, dass hiezulande Banken mit einem breiten Menü von Dienstleistungen und hohem Know-how entstanden sind und sich behaupten können. Dass die Schweiz über einen offenen, breiten und dynamischen Finanzmarkt verfügt, wäre ohne die sprichwörtliche Qualität ihrer Währung kaum vorstellbar.

Die AHV zählt zu den grossen Errungenschaften unseres Landes. Ihre Zukunft zu sichern ist wichtig. Deshalb die Qualität der Währung aufs Spiel zu setzen wäre aber kurzsichtig. Eine zukunftsichere AHV benötigt stabile Preise – braucht eine SNB, welche ihren gesetzlichen Auftrag ungehindert erfüllen kann.

5. Unternehmenssteuerreform II

Das schweizerische Unternehmenssteuerrecht wurde letztmals 1998 reformiert. Im internationalen Kontext kann diese «Unternehmenssteuerreform 98» als wichtiger Erfolg gelten. Auf einen Schlag wurden die steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen, insbesondere für Holdinggesellschaften, in der Schweiz verbessert. Bei der direkten Bundessteuer wurde eine «Flat Rate» eingeführt, die Kapitalsteuer abgeschafft und der Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinne bei Beteiligungen ausgedehnt. Der Satz der Emissionsabgabe wurde von 3% auf 1% gesenkt und eine Freigrenze für kleine Unternehmen geschaffen. Im internationalen Vergleich steht die Schweiz als Unternehmensstandort für Holdinggesellschaften, Konzernzentralen u.a. innerhalb Europas, aber auch weltweit gut da. Eine kürzlich von der Swiss-American Chamber of Commerce veröffentlichte Studie zeigt die Bedeutung der ausländischen Unternehmen in der Schweiz. Rund 200 000 Arbeitsplätze sind auf die Aktivitäten ausländischer Unter-

nehmen in der Schweiz zurückzuführen, und innerhalb der letzten zwei Jahre dürften rund 1 000 neue ausländische Unternehmen einen Teil ihrer Aktivitäten in der Schweiz angesiedelt haben¹.

Im November 2005 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Ständerates die Beratungen zur Unternehmenssteuerreform II aufgenommen. Aus Sicht des Unternehmensstandortes Schweiz wäre es wünschenswert, wenn die Erfolgsgeschichte der Unternehmenssteuerreform I mit dieser zweiten Reform fortgesetzt werden könnte. Im Einzelnen geht es vor allem um folgende Massnahmen:

1. Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Verhältnis Gesellschaft-Aktionär, sowohl auf Ebene der direkten Bundessteuer, wie auch der Kantons- und Gemeindesteuern
2. Milderung der Kapitalsteuerbelastung bei den Kantons- und Gemeindesteuern durch eine Anrechnungsmöglichkeit der bezahlten Gewinnsteuern an die zu zahlenden Kapitalsteuern
3. Gesetzliche Regelung der so genannten «Ärgernisse» der indirekten Teilliquidation und der Transponierung
4. Gesetzliche Regelung zum Quasi-Wertpapierhändler
5. Verbesserungen für Personengesellschaften

Vor allem der erste Reformpunkt wird in den kommenden parlamentarischen Beratungen noch viel Gesprächsstoff liefern, weil zurzeit auf Ebene der direkten Bundessteuer und der Kantons- und Gemeindesteuern unterschiedliche Konzepte vorliegen. Der bundesrätliche Vorschlag zur direkten Bundessteuer will alle Dividendempfänger in den Genuss der Entlastung kommen lassen, d.h. auch den Portfolio-Investor. Die Kantone hingegen fordern sowohl im Bund, wie auch für ihre eigenen Belange, dass nur solche Aktionäre entlastet werden, welche eine gewisse Beteiligungsquote erreichen. Anlass dazu sind befürchtete Steuerausfälle. Eine solche Quotenlösung findet vor allem bei den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Zuspruch. Diese argumentieren, dass die wirtschaftliche Doppelbelastung den «unternehmerischen Aktionär» bzw. KMU-Eigner am stärksten treffe und deshalb eine gezielte Entlastung notwendig sei. Nach der Lösung des Bundesrates würde jeder Aktionär, also der Risikokapitalgeber an sich, entlastet. Aus Sicht des Finanzplatzes Schweiz ist klar dieser Lösungsvorschlag des Bundesrates zu favorisieren. Auch aus steuer-

¹ Siehe die am 3. Februar 2006 veröffentlichte Studie der Boston Consulting unter www.amcham.ch

systematischen Überlegungen ist nicht einzusehen, weshalb man im Steuerrecht künftig zwei Sorten von Dividenden schaffen soll, solche die entlastet und solche die voll besteuert werden. Auch im internationalen Vergleich wäre eine solche Quotenlösung eher exotisch. Zu guter letzt muss man sich auch die Frage stellen, wie allenfalls der Stimmbürger in dieser Frage entschiede. Spräche sich das grossmehrheitlich unselbstständig erwerbende Stimmvolk wirklich für eine Lösung aus, die nur Grossaktionäre und Firmenpatrons begünstigt, oder wünschte man sich eine Lösung, welche alle Anleger gleich begünstigt, auch die Kleinanleger? Die kommenden politischen Debatten werden zeigen, wie sich der Gesetzgeber entscheidet.

In diesem Sinn hat unser Verband am 15. November 2005 zuhanden der Medien Stellung genommen².

6. EU-Zinsbesteuerung

Am 1. Juli 2005 ist das Abkommen über die Zinsbesteuerung zwischen der Schweiz und der EU in Kraft getreten. Kernstück des Abkommens ist die Bereitschaft der Schweiz zur Einführung eines Steuerrückbehalts auf Zinserträgen von EU-Steuerpflichtigen. Alternativ zum Steuerrückbehalt besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Meldung der Zinszahlung an den Staat, in dem der Zinsempfänger seinen Wohnsitz hat. Mit Einführung des Rückbehalts wurde sichergestellt, dass die Zinsbesteuerungsrichtlinie nicht über die Schweiz umgangen werden kann. Andererseits bleibt damit das Bankkundengeheimnis gewahrt. Das Abkommen ist Bestandteil der Bilateralen II, die am 26. Oktober 2004 in Luxemburg unterzeichnet und in der Wintersession 2004 vom Parlament genehmigt worden sind (vgl. Geschäftsbericht 2004, S. 6 ff.). Der Steuerrückbehalt gilt für alle Zinszahlungen einer schweizerischen Zahlstelle an eine natürliche Person mit Wohnsitz in der EU. Er beträgt zunächst 15% und steigt bis 2011 auf 35% an. Der Ertrag des Rückbehalts fällt zu 75% an die betroffenen Mitgliedländer; der Rest verbleibt der Eidgenossenschaft und den Kantonen (so genanntes «Revenue-sharing»). Zudem hat sich die Schweiz gegenüber der EU in einem «Memorandum of Understanding» verpflichtet, in ihren Doppel-

² www.holdingverband.ch/medienmitteilungen.htm.

besteuerungsabkommen mit den EU-Mitgliedsländern und auf der Basis der Gegenseitigkeit Amtshilfe bei Steuerbetrug und ähnlichen Delikten zu vereinbaren.

Ein wichtiger Bestandteil des Zinsbesteuerungsabkommens ist die Abschaffung der Besteuerung von Dividenden, Zinsen und (unter Vorbehalt einer Übergangsfrist) Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen im Quellenstaat. Dadurch werden europaweit tätige schweizerische Unternehmen steuerlich entlastet. Das Zinsbesteuerungsabkommen selbst wird durch ein Bundesgesetz ergänzt. Dieses umschreibt insbesondere das Verfahren und die Organisation, die im Zusammenhang mit dem Steuerrückbehalt einerseits, der Amtshilfe in Fällen von Steuerbetrug und bei ähnlichen Delikten andererseits zur Anwendung gelangen. Wesentlicher Bestandteil für die Umsetzung selbst ist sodann die Wegleitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur EU-Zinsbesteuerung, welche zahlreiche Detailausführungen enthält.

Die Einführung ist positiv und abkommenskonform verlaufen. Seit der Einführung haben sich im Bereich der Klassifizierung von gewissen hybriden, strukturierten Produkten und im Bereich der Klassifizierung von Fonds, welche für die Beurteilung der Zinskomponente und für die Erhebung des Rückbehalts unerlässlich ist, Schwierigkeiten herauskristallisiert. Aus diesem Grund wurde ein alternatives Qualifikationsverfahren erarbeitet, welches erlaubt, eine grosse Menge von bisher als «unknown» qualifizierten Produkten zu klassifizieren.

II. Interna

1. Generalversammlung 2005

Die letztjährige, 47. ordentliche Generalversammlung fand am 6. April 2005 im UBS-Konferenzgebäude Grünenhof in Zürich statt unter dem Präsidium von Dr. Georg Stucky, alt Nationalrat, Baar. Nach Behandlung der statutarischen Traktanden und im Anschluss an die Präsidialadresse sprach Herr Urs Ursprung, Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung, zum Thema «Schweizer Steuersystem im Spannungsfeld zwischen internationalen und nationalen Entwicklungen». Sein Vortrag bot einen konzentrierten Überblick über die «Baustellen» des schweizerischen Steuerrechts und anschliessend reichen Anlass zur Diskussion. Wir sind ihm für sein Engagement und seine Impulse dankbar.

2. Mitgliederbestand

Der Mitgliederbestand des Verbands schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

Bestand am 1. Januar 2005	548
Eintritte	166
Austritte	<u>37</u>
Bestand am 31. Dezember 2005	<u>677</u>

3. Ausgleichskassen

3.1 Unsere AHV- und Familienausgleichskassen

Die *Ausgleichskasse für das Schweizerische Bankgewerbe* (Ausgleichskasse Banken), die gemeinsam von der Schweizerischen Bankiervereinigung und unserem Verband getragen wird, wickelte in der Berichtsperiode

den Verrechnungs- und Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit der AHV, EO und IV mit gewohnter Sorgfalt, Zügigkeit und Verlässlichkeit ab. Dasselbe gilt für die durch unseren Verband gegründeten Familienausgleichskassen für die Kantone Aargau und Zürich. Sie finden eine schematische Darstellung dieser *Ausgleichskassen und ihrer Trägerverbände* in diesem Jahresbericht (Abb. S. 17). Dem Geschäftsführer der Kassen, Yves Simon-Vermot, der im Mai 2006 pensioniert wird, sei an dieser Stelle ein herzlicher Dank für seine langjährigen Dienste ausgesprochen.

3.2 Die Ausgleichskasse Banken im Besonderen

Unser Verband hat die Ausgleichskasse Banken 1947 zusammen mit der Schweizerischen Bankiervereinigung gegründet. Das ermöglicht es Unternehmen, die nicht Bank oder Effektenhändler sind, über eine Mitgliedschaft in unserem Verband gleichwohl von den günstigen Administrationskosten und dem hohen Dienstleistungsniveau einer privatwirtschaftlich getragenen Kasse zu profitieren. Für unseren Verband ist die Ausgleichskasse neben der wirtschaftspolitischen Interessenvertretung ein Hauptelement des Vereinszwecks (Art. 3 unserer Statuten, im Gegensatz zur Bankiervereinigung, wo die Ausgleichskasse nur eine von vielen Dienstleistungen für die Mitglieder darstellt).

2005 hat die Kasse CHF 1632 Mio. an AHV-, IV-, EO-, ALV-Beiträgen eingenommen und CHF 544 Mio. für AHV- bzw. IV-Renten und EO-Entschädigungen ausgezahlt. Im Berichtsjahr hat der Vorstand Organisation und Kontrollmechanismen der Kasse überprüft.

3.3 Die Familienausgleichskassen Aargau und Zürich

Familienausgleichskassen wickeln das *System der Kinderzulagen* ab, die von den Arbeitgebern ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausbezahlt werden. Auch hier gibt es kantonale und von Wirtschaftsverbänden getragene Kassen. Im Gegensatz zu den AHV-Ausgleichskassen sind die Familienausgleichskassen vom kantonalen Recht geregelt und in ihrer Tätigkeit auf den jeweiligen Kanton beschränkt.

Unser Verband ist Trägerorganisation je einer Familienausgleichskasse in den Kantonen Aargau und Zürich. Über diese können ausschliesslich Mitglieder unseres Verbands abrechnen. Der Geschäftsführer der Aus-

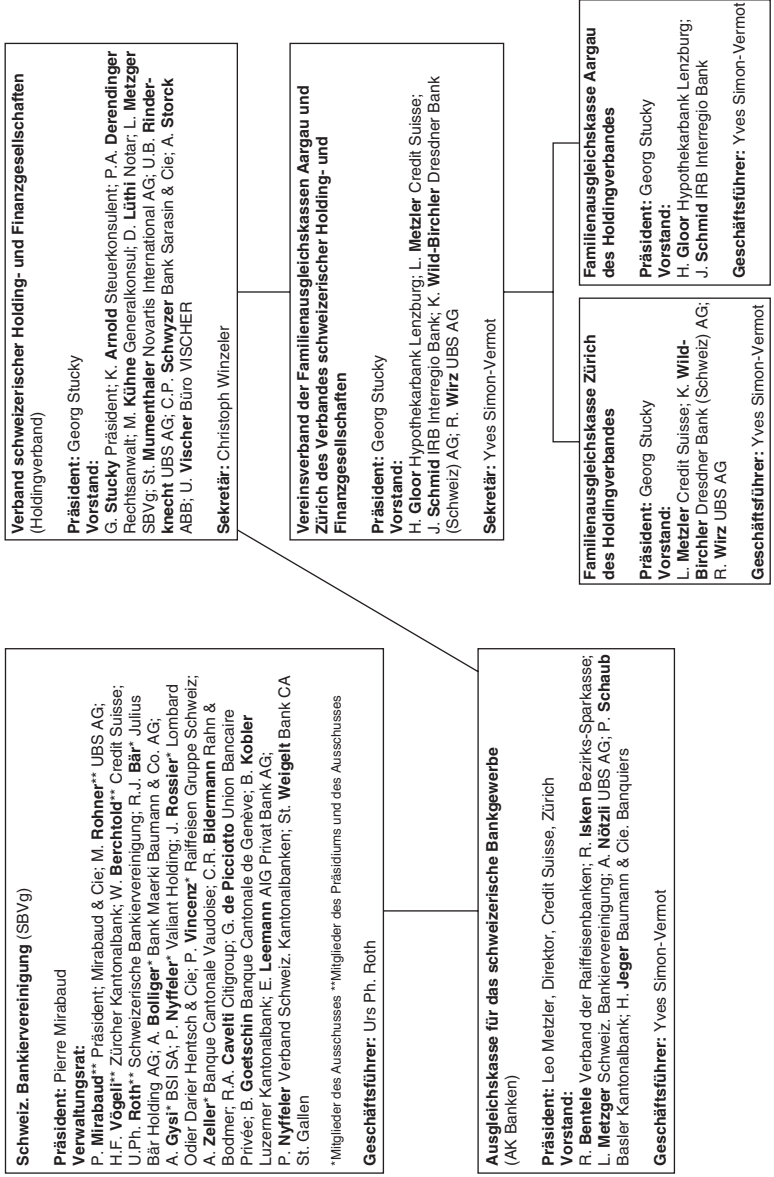
gleichskasse Banken leitet zugleich die Familienausgleichskassen Aargau und Zürich.

2005 erreichte die Familienausgleichskasse in Zürich einen Umsatz von CHF 10 Mio., jene im Aargau CHF 0,8 Mio.

VERBAND SCHWEIZERISCHER
HOLDING- UND
FINANZGESELLSCHAFTEN

Der Präsident: Der Sekretär:
Dr. G. Stucky PD Dr. Ch. Winzeler

Ausgleichskassen in Trügerschaft bzw. Mitträgerschaft unseres Verbandes



4. Bilanz per 31.12.2005³

in CHF

<i>Aktiven</i>	31.12.2005	31.12.2004
Bankkonten.....	63 107.85	19 791.25
Debitoren.....	2 020.—	50.—
Eidg. Steuerverwaltung Vst.....	315.80	321.70
Wertschriften.....	457 858.—	476 808.—
Transitorische Aktiven.....	11 716.60	4 065.25
	<u>535 018.25</u>	<u>501 036.20</u>

Passiven

Transitorische Passiven.....	51 037.—	38 187.65
Rückstellungen.....	—.—	—.—
Vermögen.....	483 981.25	462 848.55
	<u>535 018.25</u>	<u>501 036.20</u>

Veränderung des Vermögens

Stand per 1. Januar.....	462 848.55	489 438.35
Reinverlust per 31. Dezember.....	—.—	26 589.80
Reingewinn per 31. Dezember.....	21 132.70	—.—
Stand per 31. Dezember.....	<u>483 981.25</u>	<u>462 848.55</u>

³ Zur Sicherung der gesetzlichen Haftpflicht unseres Verbands und der Schweizerischen Bankiervereinigung als Trägerverbände der Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe (Art. 78 Abs. 1 ATSG, Art. 70 AHVG) besteht eine Solidarbürgschaft der Basler Kantonalbank über CHF 500 000.00 zu Gunsten der beiden Verbände (Art. 55 AHVG).

5. Erfolgsrechnung vom 1.1. bis 31.12.2005

<i>Aufwand</i>	2005	2004
Entschädigungen und Honorare	43 499.75	43 339.80
Ausgleichskasse (Sozialabgaben)	3 099.70	3 186.60
Steueraufwand	3 968.65	2 430.60
Büromaterial und Bürospesen	—.—	739.20
Drucksachen	10 444.40	6 135.25
Portispesen	3 285.40	1 988.80
Bank- und Postkontospesen	294.25	285.65
Reise- und Sitzungsspesen	862.60	444.10
Dienstleistungseinkauf	32 280.—	26 900.—
GV und Vorstandssitzung	4 677.30	8 722.90
Revision	870.—	780.—
Diverse Unkosten	1 463.05	1 075.05
Einnahmenüberschuss	21 132.70	—.—
	<u>125 877.80</u>	<u>96 027.95</u>

Ertrag

Eintrittsgelder und Jahresbeiträge	63 410.—	44 440.—
Wertschriftenertrag	52 389.75	10 754.55
Bank- und Postzinsen	72.60	43.60
Diverse Einnahmen	10 005.45	10 000.—
ausserordentlicher Ertrag	—.—	4 200.—
Ausgabenüberschuss	—.—	26 589.80
	<u>125 877.80</u>	<u>96 027.95</u>

6. Revisionsbericht

An die
Generalversammlung des Verbandes
schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften
Aeschenplatz 7, Postfach 4182
4002 Basel

Basel, 2. März 2006

Revisionsbericht 2005

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Als unabhängige Revisoren Ihres Verbandes haben wir die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2005 abgeschlossene Geschäftsjahr im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Aufgrund dieser Prüfungen stellen wir fest, dass

- die Bilanz und die Erfolgsrechnung, die mit einem Reingewinn von CHF 21 132.70 abschliesst, mit der Buchhaltung übereinstimmen
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist
- bei der Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses die gesetzlichen Vorschriften und die Vorschriften der Statuten eingehalten sind.

Wir empfehlen, die Jahresrechnung 2005 zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüssen

J. Allemann Dr. G. Schürmann